



GEMEINDEAMT

GRINS

GRINS 57 • 6591 GRINS

TEL.: 0 54 42 / 6 20 55

FAX: 0 54 42 / 6 20 55 17

E-MAIL: GEMEINDE@GRINS.GV.AT

HOME PAGE: WWW.GRINS.GV.AT

Grins, am 05.02.2025

## **Richtlinien über die Festlegung von ortsüblichen Feldstadeln:**

Der Gemeinderat legt folgende Kriterien zur Definition über ortsübliche Feldstadel gemäß § 28, Abs. 2, lit. d, TBO fest:

### **1. geographische Lage**

Die Errichtung von ortsüblichen Feldstadeln ist nur bis zu einer Höhenlage von 1250 m erlaubt.

### **2. Grundstücksgröße**

Die Errichtung eines ortsüblichen Feldstadels ist nur auf Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 3000 m<sup>2</sup> zulässig.

Als Grundstück versteht man eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche (d. h. auch mehrere unmittelbar angrenzende Grundparzellen eines Grundeigentümers), die durch eine Straße oder einen Weg getrennt sein können.

### **3. Größe I Abmessungen**

Überbaute Fläche maximal 55 m<sup>2</sup>

Seitenverhältnis Breite zu Länge mind. 0,65 bis max. 0,75

### **4. Fundamentierung**

Punkt- oder Streifenfundamenten (gemauert oder betoniert), Betonplatte.

Liegt das Gebäude in einem Hangbereich darf das talseitige Fundament bis maximal 100 cm über Geländeoberkante in Massivbauweise ausgeführt werden.

### **5. Wandkonstruktion**

Aufgehende Wände sind als Holzkonstruktion auszuführen.

Außenansicht: Nalpenkonstruktion oder senkrechte Holzverschalung

Liegt der Boden des Feldstadels teilweise unter der Geländeoberkante, darf die aufgehende Wandkonstruktion in diesem Bereich bis 40 cm über Geländeoberkante in Massivbauweise ausgeführt werden.

### **6. Dachkonstruktion**

Satteldach, Dachneigung: 12° bis 25°

maximale traufenseitige Wandhöhe bergseitig 4,50 m (OK Dachhaut)

Vordächer maximal 1,00 m

### **7. Abstände von Grundstücksgrenzen**

Abstände von Straßen lt. Vorgabe Baubehörde

Abstände von sonstigen Grundgrenzen lt. TBO

sämtliche Bauvorschriften sind einzuhalten

### **8. Dacheindeckung**

Ziegel, Holzschindeln, Brettereindeckung und Bleche mit dunkler Farbe

## **9. Öffnungen**

höchstens zwei Türöffnungen etc. mit einer maximalen Breite von 4,00 m  
Fenster sind nicht erlaubt

## **10. betriebswirtschaftliche Notwendigkeit**

Die Baubehörde behält sich vor, im Bedarfsfall eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vom Land Tirol zur betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit einzuholen.

## **11. Bauanzeige**

Die Bauanzeige muss bei der Baubehörde (Gemeindeamt Grins) schriftlich und unterschrieben eingebracht werden und zwar mit folgenden Unterlagen:

- Bauanzeige mit Baubeschreibung
- Lageplan (2-fach)
- Einreichpläne (2-fach)

Als Planungsgrundlage sind die gültigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Leitfäden für den Baubereich anzuwenden.

**Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2025**